

Annahmebedingungen (gültig ab 01.01.2020)

Abfallbehandlungsanlage Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, Grubenstraße 11, 15234 Frankfurt (Oder)

1. Die Abfallsortieranlage der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH ist eine im Land Brandenburg nach Gewerbeabfallverordnung zugelassene Vorbehandlungsanlage für gewerbliche nicht gefährliche Abfälle. Sie ist Entsorgungsfachbetrieb nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).
2. Lieferungen werden frei Behandlungsanlage innerhalb der gültigen Öffnungszeiten angenommen. Mit Anlieferung erkennt der Lieferer die Annahme- und Zahlungsbedingungen der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH an.
3. Angenommen werden feste Abfälle zur Verwertung ohne organische Bestandteile:
 - gemischter Siedlungsabfall AVV-Nr. 200301
 - Sperrmüll AVV-Nr. 200307
 - Siedlungsabfälle getrennt erfasst AVV-Nr. 200101-102; 200138-140;
 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle AVV-Nr. 170904
 - Baustellenabfälle getrennt erfasst AVV-Nr. - 170101-103; 170201-203; 170407
 - Verpackungsmaterial und Kartonagen AVV-Nr. 150101 – 106Die Klassierung erfolgt durch Angabe des Abfallerzeugers bzw. Anlieferers und Einschätzung des Annahmepersonal der Abfallbehandlungsanlage.
4. Ausgeschlossen von der Annahme sind nachfolgende aufgeführte Problemstoffe:
 - gefährliche Abfälle wie Kühl- und Elektroaltgeräte, Teer und teerhaltige Produkte, Öle, Fette, Farben, Dämmwolle, Fensterholz, Leuchtstoffröhren, Feuerlöscher, Asbest, alle Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten oder dadurch verunreinigt sind
 - Altreifen, Behältnisse mit Flüssigkeiten
 - Klinikabfälle, medizinische Abfälle
5. Die Abfälle werden auf der geeichten Waage des Standortes Wertstoffhof Seefichten verwogen. Mit der Eingangswiegung wird ein Laufzettel erzeugt, der dem Eingangspersonal der Sortieranlage auszuhändigen ist. Nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Abfallanlieferung wird auf Basis des Laufzettels ein Wiegeschein erzeugt. Der Wiegeschein ist Grundlage für die Rechnungslegung.
6. Es gelten die Preise gemäß Preisblatt der Behandlungsanlage bzw. entsprechend Vereinbarung. Die Preise der Behandlungsanlage verstehen sich netto zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer und sind nach Rechnungserhalt zu zahlen. Die Art der Rechnungslegung wird zwischen Anlieferer und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH vereinbart.
7. Bestehen keine gesonderten Vereinbarungen, gilt für Lieferungen sofortige Zahlung in bar.
8. Eigentumsübergang der angelieferten Abfälle erfolgt mit Eingangskontrolle und Quittierung des Laufzettels / Übernahmescheines.
9. Durch die Behandlungsanlage kann die Annahme von Abfällen verweigert werden, wenn
 - die Zuordnung der Abfälle nicht dem Punkt 3 entspricht
 - die angelieferten Materialien als nicht verwertbar und sortierfähig eingeschätzt werden
 - der Anlieferer seinen früheren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist
 - andere erhebliche Gründe vorliegen.

Annahmebedingungen (gültig ab 01.01.2020)

10. Zur Gewährleistung der Sicherheit auf dem Anlagengelände ist den Anweisungen des von der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH eingesetzten Personals unbedingt Folge zu leisten. Es gilt Warnwestenpflicht.

11. Sollten der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH durch die Anlieferung von für die Abfallbehandlungsanlage nicht zugelassenen Abfällen oder durch vorschriftswidriges Verhalten im Bereich der Abfallbehandlungsanlage Schäden entstehen, so sind diese durch den Anlieferer zu ersetzen. Von Schäden, welche Dritten entstehen, wird der Anlieferer die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH unverzüglich freistellen.

12. Für die Nachweisführung gelten die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung.